

Stadtverwaltung Johanngeorgenstadt		Beschlussvorlage	
Amt/Geschäftszeichen Kämmerei	Datum 28.07.2022	Vorlagen-Nr.: 067/2022	
		☒ öffentlich	☐ nichtöffentlich
Beratungsfolge		Sitzungstermin	
VA/TA		29.08.2022	
Stadtrat		08.09.2022	
Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Stadt Johanngeorgenstadt			

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss der Stadt Johanngeorgenstadt zum 31.12.2018 für das Haushaltsjahr 2018 wird in der geprüften Fassung wie folgt festgestellt:

Ergebnisrechnung

Summe der ordentlichen Erträge	5.716.905,12 EUR
Summe der ordentlichen Aufwendungen	6.022.685,19 EUR
ordentliches Ergebnis	- 305.780,07 EUR
außerordentlichen Erträgen	103.415,52 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	39.322,72 EUR
Sonderergebnis	64.092,80 EUR
Gesamtergebnis	- 241.687,27 EUR

Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	405.898,57 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	- 98.295,30 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 300.657,09 EUR
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	2.044,74 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln	1.027.050,91 EUR

Bilanzsumme

30.956.513,67 EUR

davon entfallen auf die Aktivseite auf

das Anlagevermögen	28.596.850,17 EUR
das Umlaufvermögen	2.351.402,02 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten	8.261,48 EUR

davon entfallen auf die Passivseite auf

die Kapitalposition	9.751.565,84 EUR
die Sonderposten	12.105.744,02 EUR
die Rückstellungen	134.177,46 EUR
die Verbindlichkeiten	8.965.026,35 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft LiSka Treuhand GmbH mit Sitz in Dresden wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis

Gremium			Sitzung am		TOP
Anwesend:					
Stimmberechtigt:					
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen		laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss

Problembeschreibung/Begründung

Die Gemeinde hat, gemäß § 88 SächsGemO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, dieser muss klar und übersichtlich sein und es müssen sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sein, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Die SächsGemO, in der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S.62) nach § 88 Abs. 5, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert wurden ist besagt, dass im Rahmen der Aufstellung durch Beschluss bis einschließlich 2020 auf den Anhang mit Anlagen und Rechenschaftsbericht verzichtet werden kann. Das wurde durch den Stadtrat am 28. April 2022 mit Beschluss - Nummer 025/2022 bestimmt.

Die Stadt Johanngeorgenstadt hat davon Gebrauch gemacht und einen Jahresabschluss aufgestellt, der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung besteht.

Entsprechend § 104 SächsGemO ist der Jahresabschluss einer örtlichen Prüfung zu unterziehen, die nach § 103 Abs. 1 SächsGemO ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführen kann.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Johanngeorgenstadt erfolgte gemäß § 104 Abs. 1, § 106 Abs. 1 SächsGemO durch die LiSka Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Dresden.

Grundlage der Beauftragung war der Beschluss - Nummer 013/2022 des Stadtrates vom 10. Februar 2022.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

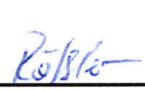
Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ist diesem Beschluss beigelegt.

Aufgrund des vorliegenden Ergebnisses der örtlichen Prüfung wird dem Stadtrat der Stadt Johanngeorgenstadt empfohlen, den Jahresabschluss 2018 festzustellen.

Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben (§ 88c SächsGemO).

Gleichzeitig ist der Jahresabschluss öffentlich auszulegen, hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen?	Ja	☒	Nein
Gesamtkosten der Maßnahmen?	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Einnahmen
EUR	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung			
☐ im Ergebnishaushalt	☐ im Finanzhaushalt	☐ Nein	☐ Ja, mit EUR

	
Einbringer	Bürgermeister